

Herr  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

Geschäftszahl: BMASGK-460.002/0047-VII/B/8/2019

Wien, 29.8.2019

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3906/J der Abgeordneten Mag. Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen** wie folgt:

**Vorbemerkung:**

Entgegen den in der Begründung der Anfrage enthaltenen Ausführungen verfügen die Arbeiterkammern nicht über mehr finanzielle Mittel als zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig sind. Vielmehr bildet die finanzielle Ausstattung der Arbeiterkammern eine unerlässliche Grundlage und Voraussetzung für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere gegenüber ihren Mitgliedern in Form der kostenlosen Beratung bei arbeitsrechtlichen, konsumentenschutzrechtlichen, sozialrechtlichen und steuerrechtlichen Problemen, der kostenlosen Rechtsvertretung vor Gerichten und Behörden sowie durch die umfassende Vertretung der Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer durch Grundlagenarbeit, Öffentlichkeitsarbeit sowie Gesetzesbegutachtungen und -verhandlungen.

Im Übrigen folgt aus der Einrichtung der Arbeiterkammern als Selbstverwaltungskörper auch die Besorgung der eigenen Angelegenheiten in weisungsfreier Eigenverantwortlichkeit. Dies schließt auch Einrichtung von internen Kontrollinstanzen ein. Demgemäß obliegt die Prüfung von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltungsführung der

internen Kontrolle durch die einzelnen Arbeiterkammern, insbesondere dem jeweiligen Kontrollausschuss.

Darüber hinaus ist auch auf die Kontrolle der Gebarung der Arbeiterkammern durch externe Wirtschaftsprüfer zu verweisen. Diese haben die Rechnungsabschlüsse der Länderkammern regelmäßig auf ihre rechnerische Richtigkeit, die Übereinstimmung mit dem Voranschlag und die ordnungsgemäße Buchführung zu überprüfen.

Soweit sich die folgenden Fragen auf die Bundesarbeitskammer beziehen, ist anzumerken, dass diese über kein eigenes Büro verfügt. Vielmehr werden deren Bürogeschäfte gemäß § 90 Abs. 1 Arbeiterkammergesetz 1992 (AKG), BGBl. Nr. 626/1991, durch das Büro der Arbeiterkammer Wien als Büro der Bundesarbeitskammer besorgt.

Die Bundesarbeitskammer verfügt überdies auch über kein eigenes Budget. Vielmehr ist der Arbeiterkammer Wien für die Besorgung von deren Bürogeschäften gemäß § 90 Abs. 3 AKG von den anderen Arbeiterkammern ein Kostenbeitrag in der Höhe von 3% der jährlichen Einnahmen aus Kammerumlagen zu leisten. Dieser Kostenbeitrag ist Teil der Gebarung der Arbeiterkammer Wien und wird in deren sonstigen Erträgen ausgewiesen.

#### **Fragen 1 bis 8:**

Siehe dazu die nach Länderkammern und Jahren gegliederte tabellarische Aufstellung in der Beilage.

Zu Frage 8 ist anzumerken, dass der Anfrage nicht klar zu entnehmen ist, welche Ausgaben mit „sonstigen betrieblichen Aufwendungen“ verstanden werden und wie diese von den in Frage 5 angesprochenen Verwaltungsausgaben abzugrenzen sind. Dieser Terminus scheint am ehesten dem „sonstigen Aufwand“ innerhalb des Betriebs- und Verwaltungsaufwandes zu entsprechen, so dass bei Beantwortung dieser Frage die entsprechenden Summen angeführt wurden.

#### **Frage 9:**

Es ist darauf hinzuweisen, dass sich das parlamentarische Interpellationsrecht ausschließlich auf Gegenstände der Vollziehung bezieht. Damit ist im vorliegenden Fall die Wahrnehmung der Aufsicht über die Arbeiterkammern angesprochen. Das Aufsichtsrecht des Bundesministers für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz über die Arbeiterkammern sowie die diesem in Ausübung der Aufsicht zustehenden Befugnisse sind in § 91 AKG abschließend geregelt. Dieses erstreckt sich auf die Prüfung der Gesetzmäßigkeit

und die Einhaltung der nach dem AKG ergangenen Vorschriften. Die Aufsicht ist somit sowohl in ihrem Umfang als auch in ihren Mitteln gesetzlich genau determiniert. Andere als die in § 91 Abs. 2 und 3 AKG geregelten Aufsichtsmittel stehen daher nicht zur Verfügung. Die in § 91 Abs. 4 AKG geregelte Mitwirkungspflicht der Arbeiterkammern besteht dementsprechend auch nur im Rahmen der in den Abs. 1 bis 3 des § 91 AKG definierten Aufsicht.

Daten betreffend die Ausgaben für Werbung oder Inserate sind gemäß § 91 AKG jedenfalls nicht Gegenstand der Aufsicht. Diese Daten sind auch den Rechnungsabschlüssen der Arbeiterkammern nicht zu entnehmen. Daher liegen diese Daten dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz auch weder vor noch können diese im Rahmen der Aufsicht beschafft werden.

**Fragen 10 und 11:**

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Arbeiterkammern als Institutionen keinen Wahlkampf führen. Dies ist vielmehr ausschließlich Sache der für die Wahlen zu den Vollversammlungen der Arbeiterkammern kandidierenden Gruppen. Wahlkampfkosten können daher allenfalls bei diesen anfallen.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Brigitte Zarfl

